

II-9585 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4722 N

1993 -04- 23

### ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé , Scheibner

an den Bundesminister für Justiz

betreffend Freilassung von ausländischen Häftlingen

Im Zusammenhang mit Entlassungen von Fremden, bei denen weitergehende, fremdenpolizeiliche Maßnahmen zu treffen wären, gibt es Probleme bei der Verständigung zwischen Gericht und Fremdenpolizei. In Fällen, in denen nur Geld- oder bedingte Freiheitsstrafen verhängt werden oder wo Untersuchungshäftlinge in der Hauptverhandlung freigesprochen werden, müssen die Häftlinge aufgrund zwingender, strafprozessualer Vorschriften vom Gericht freigelassen werden. Für das Gericht ist keine weitere Anhaltung mehr möglich. Im Regelfall wird die Fremdenpolizei nicht rechtzeitig verständigt, sodaß sie bei der Hauptverhandlung nicht anwesend ist und den Fremden nach seiner gerichtlichen Freilassung zur Durchführung der weiteren Maßnahmen nicht festhalten kann. Nach der gerichtlichen Entlassung des Fremden ist es für die Fremdenpolizei kaum mehr möglich, seiner habhaft zu werden.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Justiz nachstehende

### ANFRAGE

- 1) Halten Sie es für sinnvoll, ausländische Häftlinge in den oben angeführten Fällen freizulassen, ohne die Fremdenpolizei rechtzeitig zu benachrichtigen?  
Wenn ja, warum?
- 2) Bestehen Überlegungen, die Gerichte anzuhalten, die Fremdenpolizei rechtzeitig zu verständigen und sicherzugehen, daß der Fremde nach seiner gerichtlichen Entlassung für weitere, fremdenpolizeiliche Maßnahmen zur Verfügung steht?
- 3) Wenn ja, in welchem Zeitraum soll diese Änderung in der gerichtlichen Praxis erfolgen?
- 4) Wenn nein, welche anderen Maßnahmen werden Sie treffen, um sicherzustellen, daß ausländische Häftlinge trotz gerichtlicher Entlassung für die Fremdenpolizei greifbar sind?